

Rechtsverordnung über den Beginn der Sperrzeit

Auf Grund von § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) In der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195, 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (GBl. S. 671) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 2010 wird verordnet:

§ 1

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 der Gaststättenverordnung beginnt die Sperrzeit für Schank – und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten in der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald um 1.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 3.00 Uhr. Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit um 0.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6.00 Uhr.
- (2) In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit um 3.00 Uhr. Satz 1 gilt nicht für Spielhallen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 8. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 2001 außer Kraft.

Ottenhöfen, den 8. April 2010



Dieter Klotz
(Bürgermeister)